

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch neueste Verfügungen ist für die Einfuhrverzollung von Wein in Großbritannien folgende Taxirung derselben nach dem geistigen Gehalt festgesetzt worden, je nach welchem alsdann die durch das schweiz. Handels- und Zolldepartement unterm 12. April d. J. (Bundesblatt Nr. 17 u. ff.) veröffentlichten Zollansätze zur Anwendung kommen:

Spanische Weine	34 °.
Ungarweine	28. 6 °.
Französische Weine	27. 9 °.
Portugiesische Weine	27. 2 °.
Schweizerweine	18. 3 °.

Demzufolge beträgt der Einfuhrzoll auf Schweizerweine in Großbritannien 1 fl. per Gallone (1 Gallone 3 Schweizermaß).

Bern, den 18. Juni 1862.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

A u s s c h r e i b u n g.

Die schweizerische Oberzolldirection eröffnet hiermit auftragsgemäß den Konkurs für die Lieferung des Formularbedarfes der Zollverwaltung in den nächsten vier Jahren 1863—1866, bestehend in Zollscheinen in deutscher, französischer und italienischer Sprache.

Diesjenigen schweizerischen Buchdruckereien, welche gesonnen sind, sich um diese Lieferung zu bewerben, werden hiemit eingeladen, ihre Angebote in frankirten Briefen bis und mit dem 15. Juli bei der Oberzolldirection einzugeben.

Die Muster der verschiedenen Formulare, sowie die Lieferungsbedingungen, können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Bern, den 12. Juni 1862.

Für die Oberzolldirection,
Der Oberzollsekretär:
Meyer.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung des Schweizerischen Konsuls in Melbourne sind seit dem 17. Januar d. J. verschiedene Abänderungen im Einfuhrzolltarif der Kolonie Victoria (Australien) eingetreten, worunter folgende hervorzuheben sind, welche mehr oder weniger auch Schweizerische Ausfuhrprodukte berühren:

	Bisheriger Zollansatz.	Neuer Zollansatz.
Weine aller Art, per Gallon . . .	℥ Strl. —. 2 ½.*)	℥ Strl. —. 3 ½.
Cigarren aller Art, per ℥	" —. 3 "	" —. 5 "
Roher Tabak (Tabaksblätter), per ℥	" —. 2 "	" —. 1 "
Gedörrte Früchte und Confitüren, per Gwt.	" —. — "	" —. 10 "

Weniger als 25 Gallons geistige Getränke in einem Faß und 80 Tabak oder Cigarren per Kiste dürfen nicht eingeführt werden.

Die Eingangszoll-Registriergebühr per Kiste oder Colis ist 3 Pence.

Münze, Maß- und Gewichtsfuß wie in England.

Bern, den 26. März 1862.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnort auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Figeno, Kts. Tessin (in Folge Entfernens des bisherigen Einnehmers). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 30. Juni 1862 bei der Zolldirektion Lugano.
- 2) Gehilfe bei der Hauptzollstätte im Bahnhofe zu Genf. Jahresbesoldung Fr. 1400. Anmeldung bis zum 30. Juni 1862 bei der eidg. Zolldirektion in Genf.

Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 30. Juni 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1862
Date	
Data	
Seite	582-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 748

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.